

Liebe Mitarbeiter,

wir möchten euch hiermit darüber informieren, wie wir in unserem Betrieb die neuen gesetzlichen Vorgaben umsetzen werden zum sogenannten „**Hinweisgeberschutzgesetz**“, mit denen Hinweisgeber/Innen, die betriebliche Missstände melden wollen, geschützt werden sollen.

Zunächst einmal gilt, dass ihr uns bzw. euren Vorgesetzten weiterhin jederzeit auf Missstände im Betrieb direkt ansprechen könnt.

Wenn ihr dies aber nicht direkt tun wollt, haben wir gemäß des Hinweisgeberschutzgesetzes eine neue **Möglichkeit zur anonymen Meldung** eingerichtet!

Über diesen geschützten „Kanal“ könnt ihr Gesetzesverstöße oder andere Missstände innerhalb des Unternehmens melden.

Durch eure Meldungen können wir schnell handeln und Missstände abstellen. Wir nehmen die Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebenden ernst und versichern, dass ihr keine Nachteile aufgrund oder nach einer berechtigten Meldung befürchten müsst.

Kontakt zu unserer Internen Meldestelle

Über das Textfeld auf der Website

www.maschinenbau-peters.de/mitarbeiterfeedback/

habt ihr die Möglichkeit einen kurzen Text zu senden.

Unsere interne Meldestelle arbeitet weisungsfrei und behandelt die Hinweise sowohl mit Blick auf den Hinweisgeber als auch mit Blick auf Personen, die durch den Hinweis belastet werden, vertraulich.

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Melden könnt ihr Verstöße von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit. Dazu zählen z.B.

- Strafbare Verhaltensweisen im beruflichen Zusammenhang,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Rechtsverstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder wie z.B. Verbraucherschutz, Datenschutz, Produktsicherheit und -konformität.

Welche Sachverhalte fallen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz?

Die Meldung von **rein privatem Fehlverhalten** fällt **nicht** in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Was passiert bei „Falschmeldungen“?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche bzw. unbegründete Meldungen macht, muss natürlich mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen.

Keine Nachteile durch Meldung von Missständen: Vertraulichkeit

Durch die berechtigte Meldung von Missständen entstehen euch keine Nachteile. Das Hinweisgeberschutzgesetz bietet insoweit einen umfassenden Schutz, den wir sehr ernst nehmen und einhalten werden:

Mit euren personenbezogenen Daten und mit den personenbezogenen Daten der von der Meldung betroffenen Person(en) gehen wir vertraulich um. Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz- Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG) verarbeitet. Auch sind wir nach § 8 Hinweisgeberschutzgesetz verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person sowie der von der Meldung betroffenen Person(en) weitgehend zu schützen. Das bedeutet, dass personenbezogene Daten nur den zuständigen Personen der internen Meldestelle bekannt werden und nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen offen gelegt werden dürfen. Die Identität von Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Informationen melden, werden natürlich nicht von der Vertraulichkeit geschützt.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Unsere interne Meldestelle verarbeitet entsprechend der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DS-GVO, § 10 HinweisgeberschutzG personenbezogene Daten der hinweisgebenden Person sowie sonstiger, in der Meldung benannter Personen, soweit dies zur Durchführung des Meldeverfahrens sowie entsprechender Folgemaßnahmen erforderlich ist. Insbesondere werden die von euch im Rahmen unseres Hinweisgebersystems übermittelten Informationen zum Zweck der Überprüfung, für interne Ermittlungen (einschließlich der Weitergabe an externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder andere berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger) und ggf. zur Weitergabe an staatliche Stellen verarbeitet.

Die Meldungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dokumentiert. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Wahlrecht: Externe Meldestellen

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht auch die Möglichkeit einer Meldung an externe Meldestellen vor – Arbeitnehmer/Innen haben insoweit ein Wahlrecht. Allerdings hat der Gesetzgeber einen Vorrang der Internen Meldestelle insofern geregelt, als in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes gesagt LV Bauwirtschaft, November 2023 wird, dass **zunächst die Interne Meldestelle des Betriebs** kontaktiert werden soll, wenn eine solche eingerichtet ist. So kann intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden, ohne dass die hinweisgebende Personen Nachteile befürchten muss. Genau dieses Angebot machen wir euch! Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

Informationen zu den Externen Meldestellen finden Sie hier:

Die externe Meldestelle des Bundes ist beim Bundesamt für Justiz eingerichtet:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Twist, 15.12.2023



Ort, Datum, Unterschrift des Arbeitgebers